



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 30. September 2011

Medienmitteilung

Der Kanton Freiburg gibt sich ein Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem vom Staatsrat verabschiedeten Gesetzesentwurf wird eine Lücke in der kantonalen Gesetzgebung geschlossen und es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für die schon seit Jahren getroffenen Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Gesetzesentwurf verfolgt drei Hauptziele: Festlegung einer ganzheitlichen Politik für den Schutz, die Pflege und die Planung der Landschaften und Geotope; Fortführung der Bemühungen, um den Rückgang der Biodiversität in der Schweiz zu stoppen; sowie Verbesserung des Bewusstseins für Naturgüter. Ausserdem wird die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden genauer festgelegt.

Bis anhin verfügte der Kanton Freiburg über keine gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Naturschutzes. Das war insofern vertretbar, als das Bundesrecht in weiten Teilen direkt anwendbar war. Die Änderungen, die in letzter Zeit auf nationaler und kantonalen Ebene eingeführt wurden (Ergänzung der Bundesinventare, Park-Gesetzgebung, NFA, neue Kantonsverfassung, kantonales Subventionsgesetz), machten jedoch ein kantonales Gesetz unausweichlich.

I. Biotop- und Landschaftsschutz

Der Biotop- und Landschaftsschutz ist eines der Hauptziele des Gesetzesentwurfs. So sieht er vor, dass die Gemeinden in einem Vorinventar die Biotope auf ihrem Gemeindegebiet erfassen, die nicht zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gehören, ihnen aber schützenswert scheinen, und der Kanton auf der Grundlage dieses Vorinventars dann die Objekte von kantonalen Bedeutung bezeichnet. Die Unterschutzstellung erfolgt über einen kantonalen Nutzungsplan. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung der Vorinventare.

Der Gesetzesentwurf legt ausserdem den Rahmen der kantonalen Landschaftsschutzpolitik fest. Er regelt die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten (Neophyten) und schränkt das Sammeln oder Fangen von nicht geschützten wild wachsenden oder frei lebenden Arten ein.

II. Naturpärke und Bewusstsein für Naturgüter

Die Kantonsverfassung sieht vor, dass das Bewusstsein für Naturgüter gefördert wird. Der Kanton wird deshalb im Gesetzesentwurf angehalten, die Gemeinden dabei zu unterstützen. Ausserdem regelt der Gesetzesentwurf die Beteiligung der Gemeinden und der Bevölkerung an die Einrichtung

von Naturpärken, wobei der Entscheid, sich an einem Naturpark zu beteiligen, der Gemeindelegislative zukommt.

III. Kosten

Als direkte Folge des Gesetzes werden 240 000 Franken pro Jahr anfallen – hauptsächlich für die Unterstützung der Gemeinden – sowie ein einmaliger Betrag von 525 000 Franken für das kantonale Konzept für den Schutz der Landschaften und Geotope (250 000 Franken) und die Erstellung der kantonalen Nutzungspläne (275 000 Franken auf 5 Jahre verteilt).

IV. Positiv für die nachhaltige Entwicklung

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung wurden mit dem Instrument Boussole 21 analysiert. Dabei wurden unter anderem folgende Punkte positiv notiert: verbesserter Landschaftsschutz und effizientere Organisationsstrukturen (klare Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden), Mehrjahresprogramm sowie Verbesserung des Lebensraums für die Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt

—

Georges Godel, Staatsrat, Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektor, T +41 26 305 36 00, von 16.00 bis 17.00 Uhr

Marius Achermann, Chef des Büros für Natur- und Landschaftsschutz, T +41 26 305 51 86, von 15.00 bis 17.00 Uhr